



DAS JUSTIZVERGÜTUNGS- UND -ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ ALS GRUNDLAGE DER GERICHTLICHEN SACHVERSTÄNDIGENHONORIERUNG

Zum 01.07.2004 ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG), welches insbesondere die **Vergütung von Sachverständigen für die Erstellung von Gerichtsgutachten** regelt, in Kraft getreten. Die wesentlichen Honorarbestimmungen sollen im Folgenden erläutert werden.

1. Grundvergütung

Kern der Vergütungsregelung ist § 9 Abs. 1 JVEG. Diese Vorschrift schreibt eine **Stundensatzhonorierung** vor, bei der sich die Höhe des Satzes aus der Einordnung in eine der zehn genannten **Honorargruppen** ergibt. Je nach Gruppe liegt der Stundensatz zwischen 50,- und 95,- €. In welche Honorargruppe das betreffende Gutachten einzustufen ist, ergibt sich aus der **Zuordnungstabelle** nach Anlage 1 zum JVEG. Dort werden insgesamt 57 Sachgebiete aufgeführt und jeweils einer bestimmten Honorargruppe zugeordnet, so dass hierüber der maßgebliche Stundensatz ermittelt werden kann.

1.1 Gruppeneinteilung

Die für den Baubereich relevanten Sachgebiete werden wie folgt eingeordnet:

Honorargruppe 3 (60,- €/Std.)

Altlasten, Erd- und Grundbau, Garten- und Landschaftsgestaltung bzw. -bau, Wasserversorgung und Abwässer

Honorargruppe 4 (65,- €/Std.)

Fußböden, Heizungs-, Klima- und Lüftungstechnik, Holz/Holzbau, Ingenieurbau, Stahlbau, Statik im Bauwesen, Tiefbau



Honorargruppe 5 (70,- €/Std.)

Abbruch, Akustik/Lärmschutz, Altbausanierung, Bauphysik, Baustoffe, Beton-, Stahlbeton und Spannbetonbau, Brandschutz und Brandursachen, Dachkonstruktionen, Fenster/Türen/Tore, Fliesen und Baukeramik, Immissionen, Innenausbau, Mieten und Pachten, Straßenbau

Honorargruppe 6 (75,- €/Std.)

Abrechnung im Hoch- und Ingenieurbau, Bauwerksabdichtung, Bewertung von Immobilien, Kältetechnik, Schäden an Gebäuden, Wärme- und Kälteschutz

Honorargruppe 7 (80,- €/Std.)

Honorare (Architekten- und Ingenieure)

Erfolgt die **Leistung** des Gutachters **in mehreren Sachgebieten** mit unterschiedlichen Honorargruppen, so bemisst sich das Honorar für die gesamte erforderliche Zeit nach der höchsten Honorargruppe, es sei denn, dass hierdurch mit Rücksicht auf den Schwerpunkt der Leistung ein unbilliges Ergebnis entstehen würde.

1.2 Maßgeblicher Zeitansatz

Abrechnen darf der Sachverständige nach § 8 Abs. 2 JVEG die zur Durchführung des Auftrages **erforderliche Zeit** einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten. Durch den Begriff „erforderlich“ wird klargestellt, dass auf den Zeitbedarf eines durchschnittlich schnell arbeitenden Sachverständigen abzustellen ist und nicht zwingend auf den tatsächlich angefallenen Zeitaufwand.

2. Ersatz von Aufwendungen

Grundsätzlich sind die üblichen Gemeinkosten durch die Vergütung mit abgegolten (§ 12 Abs. 1 JVEG). Allerdings werden auch nach der gesetzlichen Neuregelung diverse Aufwendungen erstattet.

2.1 Hilfskräfte / Stoffe und Werkzeuge

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 JVEG erhält der Sachverständige für die Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens die notwendigen Aufwendungen für Hilfskräfte sowie für bei der Untersuchung verbrauchte Stoffe und Werkzeuge ersetzt. Der auf die Hilfskräfte entfallende Anteil der Gemeinkosten wird durch einen Zuschlag von 15 % auf den Betrag pauschal abgegolten, es sei denn, dass mit der Hinzuziehung keine oder nur unwesentlich erhöhte Gemeinkosten verbunden sind.

2.2 Lichtbilder

Lichtbilder werden mit einem Betrag von **2,- € für den ersten Abzug und 0,50 € für jeden weiteren Abzug** vergütet. Ergänzt wird die Regelung dahingehend, dass auch an die Stelle von Lichtbildern tretende **Farbdrucke** bei der Abrechnung wie Lichtbilder zu behandeln sind.



2.3 Erstellung des schriftlichen Gutachtens

Mit dem JVEG hat der Gesetzgeber die Vergütung nach Seitenzahlen auf eine Vergütung nach Anschlägen umgestellt. Nunmehr werden als Aufwendungen **0,75 € je angefangene 1.000 Anschläge** erstattet. Ist die Zahl der Anschläge nicht bekannt, kann sie geschätzt werden. Für Seiten mit Diagrammen, Skizzen oder technischen Zeichnungen findet nach der neuen Systematik kein Aufwandsersatz mehr statt.

2.4 Ablichtungen

Für die Anfertigung von Ablichtungen werden nach § 7 Abs. 2 JVEG **0,50 € je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,15 € für jede weitere Seite** sowie für die Anfertigung von **Farbkopien 2,- € je Seite** ersetzt.

2.5 Fahrtkosten

Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt. Bei der Benutzung eines eigenen Fahrzeugs wird eine **Kilometerpauschale von 0,30 €** gewährt, zzgl. weiterer Auslagen (z.B. Parkkosten).

2.6 Tagegeld / Übernachtungsgeld

Die Gewährung von Tagegeld richtet sich hinsichtlich der Höhe nach den Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes. Übernachtungsgeld wird nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt (§ 6 JVEG).

3. Abweichende Honorarvereinbarung

Die Möglichkeit der Vereinbarung einer vom JVEG abweichenden Vergütung sieht § 13 JVEG vor.

RA Markus Prause
Architektenkammer Niedersachsen

Stand: 02/2010